Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR ENERGIEWECHSEL

Informationsblatt: Ermittlung der förderfähigen Kosten

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
2.1	**01.11.2023**

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird den Antragstellenden daher empfohlen.

Kooperationspartner:

KFW

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalt

Änderungschronik 4
1. Beihilferechtliche Regelungen für die beantragte Förderung 5
2. Ermittlung der beihilfefähigen Kosten einer Maßnahme 7
2.1 Förderung nach der De-minimis-VO 7
2.2 Förderung nach der AGVO 7
Impressum 16

Änderungschronik

Version 1.3 (Stand 15.02.2020)

Version 1.4 (Stand 01.12.2020)

Version 1.5 (Stand 01.11.2021)

- S. 1: Programmname angepasst
- S. 8 ff: Ergänzung der Ermittlung der förderfähigen Kosten bei Ressourceneffizienzmaßnahmen
- S. 11 Ergänzung der Ermittlung der förderfähigen Kosten bei kombinierten Ressourcen- und Energieeffizienzmaßnahmen

Version 1.6 (Stand 01.10.2022)

- Ergänzung weiterer Informationen zum Thema „Vergleichbarkeit von Anlagen“
- Redaktionelle Anpassungen und weitere Änderungen am gesamten Dokument

Version 2.0 (Stand 01.05.2023)

- Umbenennung des Informationsblattes (zuvor: Informationsblatt Investitionsmehrkosten)
- Ergänzung folgender AGVO-Artikel: 17, 49
- Ergänzung der Module 5 und 6
- Redaktionelle Anpassungen und weitere Änderungen am gesamten Dokument

Version 2.1 (Stand 01.11.2023)

Wichtiger Hinweis:
Zum 01.07.2023 ist eine neue Version der AGVO in Kraft getreten. Bezüglich der Module 1 und 4 des Förderprogramms „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) ist in diesem Zusammenhang insbesondere Folgendes zu beachten: Die Höhe der förderfähigen Kosten einer Maßnahme, die über den Artikel 36 oder über den Artikel 38 der AGVO gefördert werden soll, kann bis auf Weiteres ausschließlich durch Vergleich mit einer Referenzanlage ermittelt werden. Eine Ermittlung der förderfähigen Kosten durch Vergleich der Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, mit einer Bestandsanlage ist zumindest vorrübergehend nicht zugelassen.

Im Rahmen dieser Übergangsregelung werden sämtliche Textabschnitte, die auf die Möglichkeit des Bestandsvergleichs verweisen, für die Förderung nach AGVO bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Dieses Informationsblattblatt enthält wichtige Informationen über das EU-Beihilferecht. Bei den Investitions- und Tilgungszuschüssen, die aus Haushaltsmitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz finanziert werden, handelt es sich um staatliche Beihilfen. Darüber hinaus können in den zinsgünstigen Krediten, je nach Kredithöhe und Zinskondition, staatliche Beihilfen enthalten sein. Diese werden von der KfW bei der Kreditvergabe berechnet.

1. Beihilferechtliche Regelungen für die beantragte Förderung

Das Recht der Europäischen Union gibt Regelungen vor, unter welchen Bedingungen staatliche Subventionen (im EU-Sprachgebrauch: Beihilfen) an Unternehmen gewährt werden dürfen. Im Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit " können Beihilfen gemäß den folgenden Verordnungen in Anspruch genommen werden:

- **De-minimis-Verordnung** (EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (EU-Amtsblatt. L 352 vom 24.12.2013) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2020/972 vom 02.07.2020 (EU-Amtsblatt L215/3 vom 07. Juli 2020)

  oder

- **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung** (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23.07.2021 (EU-Amtsblatt L270/39 vom 29. Juli 2021).

In den Programmmodulen 1-4 und 6 besteht ein Wahlrecht zwischen einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung oder nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. In Modul 5 ist nur eine Förderung über die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung möglich.

a) **De-minimis Verordnung (De-minimis VO)**
Die De-minimis VO erlaubt in engen Grenzen eine unbürokratische Bezuschussung von förderfähigen Maßnahmen. Innerhalb von drei Kalenderjahren dürfen in Summe bis zu 200.000 Euro De-minimis-Beihilfen – unabhängig vom Beihilfegeber – für ein Unternehmen bzw. einen Unternehmensverbund gewährt werden. Um diese Grenze sicherzustellen, ist mit der Antragstellung eine Erklärung über die im relevanten Zeitraum bereits in Anspruch genommenen De-minimis-Beihilfen abzugeben (sogenannte "De-minimis Erklärung").

b) **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**
Mit der **AGVO** werden unter anderem staatliche **Beihilfen zum Umweltschutz** von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht bei der EU-Kommission freigestellt und als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt.
Die AGVO erlaubt die Förderung unterschiedlicher Arten von Umweltschutzbeihilfen. Je nach Art der von Ihnen im Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit" geplanten Investition, richtet sich die Förderung nach Artikel 36, 38, 41 oder 46 AGVO[1].
Jede Beihilfevorschrift nach der AGVO gibt eine **prozentuale Obergrenze** (maximale Beihilfeintensität) und einen **Beihilfehöchstbetrag** vor. Bis zu diesen Maximalbeträgen dürfen Beihilfen für die förderfähigen Kosten (auch beihilfefähige Kosten genannt) eines Vorhabens in Anspruch genommen werden.

In den Förderprogrammen sind die Höhe des jeweils gewährten Investitions- bzw. Tilgungszuschusses sowie die ggf. im Kredit enthaltene Zinsvergünstigung so zu bemessen, dass die maximale Beihilfeintensität und der Beihilfehöchstbetrag nicht überschritten werden.

[1] Da Artikel 49 AGVO, über den die Transformationskonzepte gefördert werden, keine Kostenaufstellung beinhaltet, wird in diesem Merkblatt auf eine Darstellung dieses Artikels verzichtet. Weitere Informationen zur Förderung von Transformationskonzepten können dem entsprechenden Informationsblatt entnommen werden.

In nachfolgender Tabelle sind die maßgeblichen beihilferechtlichen Regelungen modulabhängig dargestellt:

Modul des Förderprogramms	**Maßgebliche Beihilferegelungen** Art. 17 AGVO: Investitionsbeihilfen für KMU Art. 36 AGVO: Umweltschutzmaßnahmen Art. 38 AGVO: Energieeffizienzmaßnahmen Art. 41 AGVO: Prozesswärme aus erneuerbaren Energien Art. 46 AGVO: Verbindungsleitungen, Verteilnetze Art. 49 AGVO: Umweltstudien						
	De-minimis-VO	**Art. 17 Abs. 2a AGVO**	**Art. 36 Abs. 5a, 5b AGVO**	**Art. 38 *Abs. 3a, 3c* AGVO**	**Art. 41 *Abs. 6a,6b,6c* AGVO**	**Art. 46 Abs. 5, 6 AGVO**	**Artikel 49 AGVO**
Modul 1 Querschnitts-technologien	X	X		X			
Modul 2 Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien	X[2]	X			X		
Modul 3 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik, Energie-management-Software	X	X		X			
Modul 4 Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen	X	X	X	X	X	X	
Modul 5 Transformations-konzepte							X
Modul 6 Elektrifizierung kleiner Unternehmen	X	X					

a) Maximaler Förderbetrag nach De-minimis VO:
- Module1-4 und 6: maximal 200.000 € Förderung pro Vorhaben

Hinweis: Die Summe der De-minimis Beihilfen für ein Unternehmen bzw. einen Unternehmensverbund darf innerhalb von 3 Jahren maximal 200.000 € betragen.

b) Maximaler Förderbetrag nach AGVO:
- Module 1 und 6: maximal 200.000 Euro Förderung pro Vorhaben
- Module 2 – 4: maximal 15 Millionen Euro Förderung pro Vorhaben
- Modul 5: maximal 50.000 Euro pro Vorhaben

[2] Sonderregelungen für den Bereich "Zucht und Aufzucht von Tieren und Nutzpflanzen":
- Unternehmen, die im Bereich „Zeugung/Aufzucht von Tieren" und/oder im Bereich Zucht/Anbau/Ernte von Nutz-/Zierpflanzen tätig sind, können keine Förderung nach der De-minimis VO erhalten.
- Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Zeugung/Aufzucht von Tieren oder im Zusammenhang mit der Zucht/dem Anbau/der Ernte von Nutz-/Zierpflanzen stehen, können nur in Modul 2 und ausschließlich über die AGVO gefördert werden.

(Bei Unternehmen, die aktives Mitglied eines Netzwerkes der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke (IEEKN) sind: maximal 80.000 €)

2. Ermittlung der beihilfefähigen Kosten einer Maßnahme

Die Ermittlung der beihilfefähigen Kosten hängt von dem gewählten Beihilferegime (De-minimis-VO oder AGVO) ab.

2.1 Förderung nach der De-minimis-VO

Bei einer Förderung nach der De-minimis-VO berechnen sich die beihilfefähigen Kosten als Summe der förderfähigen Investitionskosten, der förderfähigen Investitionsnebenkosten und, im Fall von Modul 4, der Kosten für die Erstellung des Einsparkonzepts.

Zusammensetzung der beihilfefähigen Kosten bei einer Förderung nach De-minimis-VO	
	förderfähige Investitionskosten
+	förderfähige Investitionsnebenkosten
+	Kosten Einsparkonzept (nur bei Modul 4)
=	**beihilfefähige Kosten**
Hinweis: Informationen zum Thema Förderfähigkeit von Investitionsmaßnahmen finden Sie im Allgemeinen Merkblatt zur Antragsstellung und den spezifischen Modulmerkblättern (Technische Mindestanforderungen).	

2.2 Förderung nach der AGVO

Rechtliche Grundlage für die Ermittlung der beihilfefähigen Kosten bilden die folgenden Artikel der AGVO:

- Artikel 17 AGVO: Investitionsbeihilfen für KMU
- Artikel 36 AGVO: Umweltschutzmaßnahmen
- Artikel 38 AGVO: Energieeffizienzmaßnahmen
- Artikel 41 AGVO: Erneuerbare Energien
- Artikel 46 AGVO: Verbindungsleitungen zur Weitergabe von Wärme an Dritte
- Artikel 49 AGVO: Umweltstudien

Artikel 17, 46 und 49 AGVO

Bei einer Förderung über Artikel 17, Artikel 46 oder Artikel 49 AGVO entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Kosten der förderfähigen Investition. Die beihilfefähigen Kosten werden also genauso ermittelt, wie im Fall einer Förderung nach der De-minimis VO.
Weiterführende Informationen zur Förderung über Artikel 46 AGVO können dem Abschnitt 2.2.4 entnommen werden.

Artikel 36, 38 und 41 AGVO

Die beihilfefähigen Kosten entsprechen bei einer Förderung über die Artikel 36, 38 und 41 AGVO den sogenannten **Investitionsmehrkosten**. Hierunter sind im Sinne dieses Förderprogramms jene zusätzlichen Kosten zu verstehen, die dem antragstellenden Unternehmen entstehen, weil in eine besonders energie- bzw. ressourceneffiziente klimafreundliche Technologie investiert wird.

Die Investitionsmehrkosten lassen sich ermitteln als:

- im Rahmen der Gesamtinvestition trennbare zusätzliche Kosten für die Steigerung der Energie- und/oder Ressourceneffizienz bzw. für die Erzeugung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien oder die Reduktion von CO_2-Emissionen.

  oder

- zusätzliche Kosten, die aus einem Kostenvergleich der besonders energie- und/oder ressourceneffizienten bzw. klimafreundlichen Maßnahme mit einer weniger energie- und/oder weniger ressourceneffizienten

bzw. weniger klimafreundlichen, konventionellen Technologie (sogenannten Referenztechnologie oder Referenzinvestition) resultieren.

Die Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes bei Modul-4-Maßnahmen gehören ebenfalls zu den Investitionsmehrkosten und sind somit förderfähig.

Ermittlung der Investitionsmehrkosten nach Artikel 36, 38 und Artikel 41 AGVO	
	förderfähige Investitionskosten + förderfähige Investitionsnebenkosten der förderfähigen Maßnahme(n) zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz bzw. zur Nutzung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien
-	ggf. Kosten der Referenztechnologie (Investitionskosten + Investitionsnebenkosten)
+	Kosten Einsparkonzept (nur bei Modul 4)
=	**Investitionsmehrkosten nach AGVO**

Weiterführende Informationen zur Ermittlung der Investitionsmehrkosten können den Abschnitten 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 entnommen werden.

2.2.1 Ermittlung der Investitionsmehrkosten unter Anwendung von Artikel 36 AGVO für Umweltschutzmaßnahmen

Artikel 36 Abs. 5a und 5b AGVO:

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten;

b) *In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Kosten und somit beihilfefähigen Kosten.*

a) Anwendungsfälle nach Artikel 36 Absatz 5a AGVO („reine Umweltschutzmaßnahmen“)

Sofern die Maßnahme in einer Neuanschaffung zusätzlicher Anlagen, Geräte oder Materialien besteht, die ausschließlich der Verbesserung der Ressourceneffizienz oder der außerbetrieblichen Abwärmenutzung[3] dient, entsprechen die beihilfefähigen Kosten bzw. die Investitionsmehrkosten der Summe aus den förderfähigen Kosten, den förderfähigen Investitionsnebenkosten und, im Fall von Modul 4, den Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes. In einem solchen Fall werden die beihilfefähigen Kosten also genauso ermittelt wie im Fall einer Förderung nach der De-minimis-VO.

Ist beispielsweise bei einer bereits existierenden Anlage das „grüne“ Element[4] leicht als „zusätzliche Komponente“ zu identifizieren, dann sind die Kosten für diese getrennte Investition die beihilfefähigen Kosten. Grundsätzlich setzt

[3] Ggf. ist bei der Ermittlung des Förderbetrages für Maßnahmen zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung zusätzlich Artikel 46 AGVO heranzuziehen. Eine Erklärung, was unter der Bezeichnung „Außerbetriebliche Abwärmenutzung“ zu verstehen ist, kann dem Merkblatt zu Modul 4 (Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen) entnommen werden.

[4] Mit der Bezeichnung „grünes Element“ ist hier jenes Bauteil (bzw. jene Anlage o. ä.) gemeint, das ausschließlich der Steigerung der Ressourceneffizienz bzw. der außerbetrieblichen Abwärmenutzung dient und ansonsten keine Auswirkungen auf die Funktionalität und den Nutzen der betrachteten Anlage hat.

dies voraus, dass das „grüne Element“ weggedacht werden und die Anlage/ das Gerät weiterhin so funktioniert wie bisher. Ist dies nicht möglich und ist vielmehr ein Austausch oder Umbau der Anlage/ des Geräts erforderlich, damit es auch auf konventionellem Wege funktioniert, können die Kosten für den Umweltschutz nicht getrennt ermittelt werden.

Ferner weisen folgende Indizien, sofern sie kumulativ erfüllt werden, darauf hin, dass eine Investition ausschließlich zum Zwecke der Verbesserung der Ressourceneffizienz durchgeführt wird:

- Die Ressourceneffizienzsteigerung ist das maßgebliche Investitionsmotiv; die Investition führt zu einer gegenüber dem Status quo wesentlichen Ressourceneinsparung und verringert erheblich den CO_2-Ausstoß;
- Die Investition ist nur zur Steigerung der Ressourceneffizienz erforderlich und die Maßnahme geht über den Stand der Technik hinaus;
- Im Fall des Ersatzes einer bestehenden und voll funktionstüchtigen Anlage: Die zu ersetzende Bestandsanlage ist erst solange in Betrieb, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung von der betriebsüblichen Nutzungsdauer (siehe nachfolgender Infokasten) noch mindestens 25 % verbleiben. Der maximale Systemnutzen der Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, entspricht dem maximalen Systemnutzen der Bestandsanlage. Weitere Informationen zum Thema *Systemnutzen* können Abschnitt 3 der Anlage zum Merkblatt Modul 4 entnommen werden.

Wichtiger Hinweis:
Wie in der Änderungschronik auf Seite 4 vermerkt, ist es aufgrund von AGVO-Änderungen bis auf Weiteres nicht zugelassen, die Höhe der förderfähigen Kosten bei Förderung über Artikel 36 AGVO durch einen Vergleich mit einer Bestandsanlage zu ermitteln. Dementsprechend kann ein Austausch einer Bestandsanlage derzeit über Artikel 36 auch nicht als „reine Umweltschutzmaßnahme“ gefördert werden.

Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer im Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“

Zur Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer für einen Investitionsgegenstand sind die vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Abschreibungstabellen (AfA-Tabellen) heranzuziehen. Sollte eine Anlage in der branchenspezifischen Tabelle nicht aufgeführt sein, ist die AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle „AV“) zu verwenden.

Die betriebsübliche Nutzungsdauer wird im Rahmen des Förderprogramms *Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft* durch Multiplikation der Abschreibungsdauer (AfA-Tabelle) mit dem Faktor 1,5 ermittelt.

Ist eine technische Anlage nicht in den AfA-Tabellen gelistet, darf die steuerrechtlich relevante Abschreibungsdauer zugrunde gelegt werden.

Beispiel:

Abschreibungswert einer Anlage entspricht 10 Jahren.
*Betriebsübliche Nutzungsdauer: 15 Jahre (10 Jahre * 1,5 = 15 Jahre)*

→ *Wenn die Anlage nicht älter als 11,25 Jahre ist, verbleiben noch mindestens 25% der betriebsüblichen Nutzungsdauer.*

Trifft eines der nachfolgenden Kriterien zu, kann eine reine Ressourceneffizienzmaßnahme ausgeschlossen werden:

- Die zu ersetzende Anlage hat ihre betriebsübliche Nutzungsdauer erreicht, ist nur noch bedingt einsatzfähig oder defekt;
- Die Maßnahme generiert – neben der Ressourceneffizienzsteigerung – einen zusätzlichen wesentlichen Mehrwert bzw. Systemnutzen, wie z. B. eine wesentlich verbesserte Produktqualität oder eine Steigerung der Produktionsmenge/Kapazität.
- Bei der (Teil-) Maßnahme handelt es sich um ein reines Redundanzsystem.

Das antragstellende Unternehmen hat nachvollziehbare und plausible Gründe darzulegen, wenn Artikel 36 Abs. 5a AGVO bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten zur Anwendung kommen soll.

b) Anwendungsfälle nach Artikel 36 Absatz 5b AGVO

Dient die Maßnahme nicht ausschließlich der Verbesserung der Ressourceneffizienz, sind die beihilfefähigen Kosten einer Investition zur Verbesserung der Ressourceneffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, zu einer geringeren Ressourceneffizienz führenden Investition zu ermitteln, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können („Referenzinvestition"). Die förderfähigen Kosten entsprechen der Kostendifferenz zwischen der gewünschten Investition und der Referenzinvestition.

Die Referenzinvestition ist so zu wählen, dass sie:

- zur geplanten Investition einen vergleichbaren Zweck und Funktionsumfang mit Ausnahme der Ressourceneffizienzsteigerung aufweist[5],
- dem Stand der Technik entspricht und ebenfalls am Markt verfügbar ist,
- keinen anderen wesentlichen Mehrwert hat und
- eine vergleichbare Nutzungsdauer wie die der beantragten Investition aufweist.

Als Referenzinvestition kann die Anschaffung oder der Erwerb einer weniger ressourceneffizienten, jedoch technologisch vergleichbaren Neuanlage anerkannt werden. In den Modulen 2-4 können im Einzelfall auch Angebote für die Generalüberholung der bestehenden Anlage als Referenzinvestition herangezogen werden. Dies ist ausschließlich dann zulässig, wenn sich das Angebot für die Generalüberholung auf die Anlage bezieht, die durch die geförderte Anlage ersetzt werden soll. Zudem müssen die Bestandsanlage und die Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, den gleichen maximalen Systemnutzen aufweisen. Weitere Informationen hierzu können Abschnitt 3 der Anlage zum Merkblatt Modul 4 entnommen werden.

Wichtiger Hinweis:
Wie in der Änderungschronik auf Seite 4 vermerkt, ist es aufgrund von AGVO-Änderungen bis auf Weiteres nicht zugelassen, die Höhe der förderfähigen Kosten bei Förderung über Artikel 36 AGVO durch einen Vergleich mit einer (generalüberholten) Bestandsanlage zu ermitteln.

Grundlage für die Ermittlung der Referenzkosten ist ein stichhaltiges und belastbares Referenzangebot, welches bei Antragstellung mit einzureichen ist. Alternativ kann im Einzelfall ein Nachweis auch durch andere, geeignete sowie präzise und aktuelle Unterlagen erbracht werden.

2.2.2 Ermittlung der Investitionsmehrkosten unter Anwendung von Artikel 38 AGVO für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz

Artikel 38 Abs. 3a und 3c AGVO:

*Beihilfefähig sind die **Investitionsmehrkosten**, die für die **Verbesserung der Energieeffizienz** erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:*

a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die beihilfefähigen Kosten;

[5] Eine technisch vergleichbare Investition ist eine Investition mit derselben Produktionskapazität und denselben technischen Merkmalen (mit Ausnahme jener Merkmale, die sich direkt auf die Mehrinvestition für das angestrebte Ziel beziehen).

c) *In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können („Referenzinvestition"). Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die beihilfefähigen Kosten.*

a) Anwendungsfälle nach Artikel 38 Absatz 3a AGVO („reine Energieeffizienzmaßnahmen")

Sofern die Maßnahme in einer Neuanschaffung zusätzlicher Anlagen, Geräte oder Materialien besteht, die ausschließlich der Verbesserung der Energieeffizienz dient, entsprechen die beihilfefähigen Kosten bzw. die Investitionsmehrkosten der Summe aus den förderfähigen Investitionskosten, den förderfähigen Investitionsnebenkosten und, im Fall von Modul 4, den Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes. In einem solchen Fall werden die beihilfefähigen Kosten also genauso ermittelt wie im Fall einer Förderung nach der De-minimis-VO.

Beispiele für solche reinen Energieeffizienzmaßnahmen sind:

- Maßnahmen zur Reduzierung energetischer Verluste wie z. B. Dämmmaßnahmen;
- zusätzliche Technik zur bedarfsgerechten Steuerung einer Anlage wie z. B. Frequenzumrichter;
- Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung bzw. zur innerbetrieblichen Abwärmenutzung;
- Ultraschallmessgeräte zum Auffinden von Druckluftleckagen (Leckage-Messgeräte);
- Investitionen in Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software, sofern die Technik zur Erhöhung der Energieeffizienz des Systems beiträgt und nicht nur zu Dokumentationszwecken und zur Qualitätssicherung eingesetzt wird.

Ferner weisen folgende Indizien, sofern sie kumulativ erfüllt werden, darauf hin, dass eine Investition ausschließlich zum Zwecke der Verbesserung der Energieeffizienz durchgeführt wird:

- Die Energieeffizienzsteigerung ist das maßgebliche Investitionsmotiv; die Investition führt zu einer gegenüber dem Status quo wesentlichen Energieeinsparung und verringert erheblich den CO_2-Ausstoß;
- Die Investition ist nur zur Steigerung der Energieeffizienz erforderlich und die Maßnahme geht über den Stand der Technik hinaus;
- Im Fall des Ersatzes einer bestehenden und voll funktionstüchtigen Anlage: Die zu ersetzende Bestandsanlage ist erst solange in Betrieb, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung von der betriebsüblichen Nutzungsdauer[6] (siehe nachfolgender Infokasten) noch mindestens 25 % verbleiben. Der maximale Systemnutzen der Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, entspricht dem maximale Systemnutzen der Bestandsanlage. Weitere Informationen zum Thema *Systemnutzen* können Abschnitt 3 der Anlage zum Merkblatt Modul 4 entnommen werden.

Wichtiger Hinweis:
Wie in der Änderungschronik auf Seite 4 vermerkt, ist es aufgrund von AGVO-Änderungen bis auf Weiteres nicht zugelassen, die Höhe der förderfähigen Kosten bei Förderung über Artikel 38 AGVO durch einen Vergleich mit einer Bestandsanlage zu ermitteln. Dementsprechend kann ein Austausch einer Bestandsanlage derzeit über Artikel 38 auch nicht als reine Effizienzmaßnahme gefördert werden.

Trifft eines der nachfolgenden Kriterien zu, kann eine reine Energieeffizienzmaßnahme ausgeschlossen werden:

- Die zu ersetzende Anlage hat ihre betriebsübliche Nutzungsdauer erreicht, ist nur noch bedingt einsatzfähig oder defekt;

[6] Die Ermittlung der „Betriebsüblichen Nutzungsdauer" wird in Abschnitt 2.2.1 vorgestellt.

- Die Maßnahme generiert – neben der Energieeffizienzsteigerung – einen zusätzlichen wesentlichen Mehrwert bzw. Systemnutzen, wie z. B. eine wesentlich verbesserte Produktqualität oder eine Steigerung der Produktionsmenge/Kapazität.
- Bei der (Teil-) Maßnahme handelt es sich um ein reines Redundanzsystem.

Das antragstellende Unternehmen hat nachvollziehbar und plausibel Gründe darzulegen, wenn Artikel 38 Abs. 3a AGVO bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten zur Anwendung kommen soll.

b) Anwendungsfälle nach Artikel 38 Absatz 3c AGVO

Dient die Maßnahme nicht ausschließlich der Verbesserung der Energieeffizienz nach Artikel 38 Abs. 3a AGVO, sind die beihilfefähigen Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition zu ermitteln, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können („Referenzinvestition"). Die förderfähigen Kosten entsprechen der Kostendifferenz zwischen der gewünschten Investition und der Referenzinvestition.

Die Referenzinvestition ist so zu wählen, dass sie

- zur geplanten Investition einen vergleichbaren Zweck und Funktionsumfang mit Ausnahme der Energieeffizienzsteigerung aufweist[7],
- dem Stand der Technik entspricht und ebenfalls am Markt verfügbar ist,
- keinen anderen wesentlichen Mehrwert hat,
- eine vergleichbare Nutzungsdauer wie die der beantragten Investition aufweist und
- die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz erfüllt (sofern die Technik in der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG gelistet ist, gelten die entsprechenden Mindestanforderungen).

Als Referenzinvestition kann die Anschaffung oder der Erwerb einer weniger energieeffizienten, jedoch technologisch vergleichbaren Neuanlage anerkannt werden. In den Modulen 2-4 können im Einzelfall auch Angebote für die Generalüberholung der bestehenden Anlage als Referenzinvestition herangezogen werden. Dies ist ausschließlich dann zulässig, wenn sich das Angebot für die Generalüberholung auf die Anlage bezieht, die durch die geförderte Anlage ersetzt werden soll. Zudem müssen die Bestandsanlage und die Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, den gleichen maximalen Systemnutzen aufweisen. Weitere Informationen hierzu können Abschnitt 3 der Anlage zum Merkblatt Modul 4 entnommen werden.

Wichtiger Hinweis:
Wie in der Änderungschronik auf Seite 4 vermerkt, ist es aufgrund von AGVO-Änderungen bis auf Weiteres nicht zugelassen, die Höhe der förderfähigen Kosten bei Förderung über Artikel 38 AGVO durch einen Vergleich mit einer (generalüberholten) Bestandsanlage zu ermitteln.

Grundlage für die Ermittlung der Referenzkosten ist ein stichhaltiges und belastbares Referenzangebot, welches bei Antragstellung mit einzureichen ist. Alternativ kann im Einzelfall ein Nachweis auch durch andere, geeignete sowie präzise und aktuelle Unterlagen erbracht werden.

2.2.3 Ermittlung der Investitionsmehrkosten bei Maßnahmen, die sowohl der Ressourcen- als auch der Energieeffizienz dienen

Enthält eine Maßnahme sowohl Energie- als auch Ressourceneffizienzelemente, erfolgt die Förderung nach Artikel 36 AGVO oder nach Artikel 38 AGVO, je nachdem, ob die Hauptmotivation der Investition in der Umweltschutzmaßnahme (Ressourceneffizienz) oder in der Energieeffizienzmaßnahme liegt.[8]

[7] Eine technisch vergleichbare Investition ist eine Investition mit derselben Produktionskapazität und denselben technischen Merkmalen (mit Ausnahme jener Merkmale, die sich direkt auf die Mehrinvestition für das angestrebte Ziel beziehen).

[8] Die „Hauptmotivation" wird beim Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft" anhand der CO_2-Einsparungen ermittelt."

Wichtig:
Maßnahmen, die der Ressourceneffizienz und der Energieeffizienz dienen, welche ansonsten aber die zuvor genannten Kriterien für reine Energieeffizienz und reine Ressourceneffizienz erfüllen, werden nach Artikel 36 Absatz 5a bzw. Artikel 38 Absatz 3a AGVO gefördert. Bei diesen Fällen ist also keine Referenzkostenbetrachtung erforderlich.

2.2.4 Ermittlung der Investitionsmehrkosten unter Anwendung von Artikel 41 AGVO für Maßnahmen zur Nutzung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien

Artikel 41 Abs. 6a-6c AGVO

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Diese können wie folgt ermittelt werden:

a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können, die zum Beispiel ohne weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist, sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten.

b) Wenn die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien und somit den beihilfefähigen Kosten.

c) *Bei bestimmten kleinen Anlagen, bei denen keine weniger umweltfreundliche Investition ermittelt werden kann, weil es keine kleinen Anlagen gibt, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Gesamtinvestitionskosten für die Verbesserung des Umweltschutzes.*

a) Anwendungsfälle nach Artikel 41 Absatz 6a AGVO

Sofern eine Maßnahme ausschließlich dazu dient, die CO_2-Emissionen durch die Nutzung erneuerbarer Energien zu senken und sich ansonsten kein weiterer Nutzenzuwachs für das antragsstellende Unternehmen ergibt, entsprechen die beihilfefähigen Kosten bzw. die Investitionsmehrkosten der Summe aus den förderfähigen Investitionskosten, den förderfähigen Investitionsnebenkosten und, im Fall von Modul 4, den Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes.
(In einem solchen Fall werden die beihilfefähigen Kosten also genauso ermittelt, wie im Fall einer Förderung nach der De-minimis-VO.)

Zu solchen Maßnahmen gehören insbesondere:

- Ergänzung einer Wärmeversorgungsanlage durch eine Solarthermieanlage, sofern diese allein dazu dient, den Bedarf an Brennstoffen bei der Wärmebereitstellung zu reduzieren.
- Austausch einer bestehenden Wärmeversorgungsanlage durch eine Anlage, die die Wärme durch Nutzung erneuerbarer Energien bereitstellt. Die Bestandsanlage darf erst solange in Betrieb sein, dass von der betriebsüblichen Nutzungsdauer noch mindestens 25 % verbleiben (Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer siehe Kasten S. 8). Der maximale Systemnutzen der Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, entspricht dem maximalen Systemnutzen der Bestandsanlage. Weitere Informationen zum Thema *Systemnutzen* können Abschnitt 3 der Anlage zum Merkblatt Modul 4 entnommen werden.

b) Anwendungsfälle nach Artikel 41 Absatz 6b AGVO

- Bei **erstmaligem Einbau** einer Wärmeversorgungsanlage mit Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien sind die Investitionsmehrkosten für das geplante Wärmeversorgungskonzept im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit ausschließlich konventioneller (fossiler) Wärmeerzeugung (Referenztechnologie) zu ermitteln.

- Eine Referenzinvestition ist auch immer dann heranzuziehen, wenn es sich um eine notwendige Ersatzinvestition handelt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine defekte Anlage ersetzt wird oder wenn eine Anlage ausgetauscht wird, die bereits so lange in Betrieb ist, dass von der betriebsüblichen Nutzungsdauer weniger als 25 % verbleiben.
- Eine Referenzinvestition ist ebenfalls im Falle eines Anlagenaustausches heranzuziehen, wenn die neue Anlage zur Wärmebereitstellung einen deutlich höheren maximalen Systemnutzen für das antragsstellende Unternehmen aufweist als die Bestandsanlage. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Leistung der Neuanlage deutlich über der der Altanlage liegt. Weitere Informationen zum Thema *Systemnutzen* können Abschnitt 3 der Anlage zum Merkblatt Modul 4 entnommen werden.

2.2.5 Ermittlung der Investitionsmehrkosten unter Anwendung von Artikel 46 AGVO für Maßnahmen im Bereich Verbindungsleitungen/Verteilnetze

Die Investitionskosten für die Installation von Verbindungsleitungen und Verteilnetzen für die Weitergabe energieeffizienter Fernwärme und Fernkälte an Dritte sind nach Artikel 46 Absatz 5 und 6 AGVO beihilfefähig.

Bei Verteilnetzen (Verbindungsleitungen einschließlich der zugehörigen Einrichtungen zur Weitergabe von Fernwärme bzw. Fernkälte von der Produktionseinheit an Dritte) sind stets die gesamten Investitionskosten beihilfefähig, wobei der Beihilfebetrag für das Verteilnetz nicht höher sein darf als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn wird vorab von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

Maximaler Beihilfebetrag ≤ Beihilfefähige Kosten - Betriebsgewinn

Der „Betriebsgewinn aus der Investition“ gemäß Artikel 2 Nr. 39 AGVO ist wie folgt definiert:

„Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe der wirtschaftlichen Lebensdauer der Investition, wenn die Differenz positiv ist. Zu den Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden. Durch Abzinsung der Einnahmen und Betriebskosten unter Verwendung eines geeigneten Abzinsungssatzes wird gewährleistet, dass ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.“

Der erwartete Gewinn darf 0 sein. Ein negativer Gewinn (Verlust) wird nicht berücksichtigt und erhöht nicht die beihilfefähigen Kosten.

Ermittlung des Betriebsgewinns

a) Mit der Abzinsung wird der Gegenwartswert zukünftiger Einnahmen und Ausgaben ermittelt. Der Abzinsungssatz ist folgendermaßen zu ermitteln:
Referenzzinsmitteilung der EU-Kommission (EU-Basissatz + 100 Basispunkte)
Den jeweils aktuellen EU-Basissatz finden Sie unter:
http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html

b) Die wirtschaftliche Lebensdauer ist mit 20 Jahren anzunehmen. Abweichungen von dieser Vorgabe sind stichhaltig zu begründen.

c) Die jährlichen Abschreibungsbeträge dürfen 1/20 des verbleibenden Eigenanteils der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Falls eine andere wirtschaftliche Lebensdauer gewählt wird, ist die Zahl 20 durch den gewählten Zeitraum zu ersetzen.

d) Bezüglich der Wartungs- und Instandhaltungskosten darf im Jahr 1 maximal ein Wert in Höhe von 3 % der förderfähigen Kosten angenommen werden. Für alle darauffolgenden Jahre darf zusätzlich ein Kostensteigerungsfaktor in Höhe von maximal 2 % pro Jahr berücksichtigt werden.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

http://www.bafa.de/

Referat: 513
E-Mail: eew@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1883

Stand

01.11.2023

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.